Nr. 107. 1848.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 5. September.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1587. (2) Nr. 20266.

Kundmachung.

Laut einer Eröffnung Sr. Excellenz des Hrn. Banus von Croatien, Freiherrn v. Jelačič, aus Agram ddo. **26.** l. M., Z. **842**, wurde die Ausfuhr des Weizens und der Halbfrucht aus Croatien nach Krain einstweilen verboten, um die k. k. Truppen im Lande verpflegen und den für dieselben erforderlichen Weizen sammt der Halbfrucht aufkaufen zu können, nachdem die gewöhnliche Getreide-Zufuhr aus dem Banate in Folge der Kriegsereignisse dort unten gänzlich stockt, aus dem nahen Bosnien aber, wo ebenfalls Unruhen herrschen, die erwähnten Getreidegattungen nicht bezogen werden. Jedoch wurde versichert, daß, sobald die Vorräthe an Weizen und Halbfrucht für die k. k. Truppen herbeigeschafft seyn werden, der Herr Banus nicht säumen werde, das gedachte Ausfuhr-Verbot je eher wieder aufzuheben, indem dasselbe lediglich als eine Maßregel der Nothwendigkeit erscheint, die sich überdieß nur auf die oberwähnten beiden Getreidegattungen beschränkt. — Von Seite des Guberniums wird auch der Herr Banus ersucht, sobald als nur möglich dieses Ausfuhr-Verbot rückgängig zu machen. — Laibach am **30.** August **1848**.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1570. (3) Nr. 20124.

Currende.

Aus Anlaß der hie und da verbreiteten und leider schon in Thätlichkeiten ausgearteten Meinung, daß die bestehenden Jagdgesetze aufgehoben seyen — findet die Landesstelle mit Rücksicht auf das allerhöchste Patent vom **19.** März **1848**, womit Se. Majestät zu befehlen geruhet haben, daß alle Behörden die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, aufrecht erhalten und Allerhöchstdieselben auch von dem treuen und verständigen Sinne ihrer Unterthanen erwarten, daß sie sich denselben fügen werden, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die bisherigen Jagdgesetze, da sie bis nun im Wege der Gesetzgebung weder abgeändert noch viel weniger aufgehoben wurden, noch fortan in ihrer vollen gesetzlichen Wirksamkeit bestehen, daß sonach wider Diejenigen, welche dagegen handeln und welche sich dießfällige Eingriffe oder Gewaltthätigkeiten persönlich oder durch falsche Vorspiegelungen, oder durch Aufhetzungen zu Schulden kommen lassen, nach den erwähnten Gesetzen und nach Umständen auch nach den allgemeinen Strafgesetzen verfahren werden würde. — Das Nämliche gilt auch von den Fischereien. — Laibach am **26.** August **1848**.

Leopold Graf v Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1560. (3) Nr. 19164.

Currende

des kaiserl. königl. illyr. Guberniums. — Betreffend die Stämpelbehandlung der gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executionswege erstandenen Realitäten und der bezüglichen Licitations-Protocolle. — Laut Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom **3.** August d. J., Z. **19053**, hat der k. k. oberste Gerichtshof an sämmtliche k. k. Appellationsgerichte in Betreff der Stämpelbehandlung der gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executionswege erstandenen Realitäten und der dießfälligen Licitations-Protocolle Folgendes erlassen: — Zur Behebung eines entstandenen Zweifels hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom **11.** März **1847**, Zahl **2430**, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle erklärt: daß die gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executionswege erstandenen Realitäten nach §. **81**, Z. **6** des Stämpel- und Taxgesetzes, stämpelfrei sind, daß jedoch die im Executionswege aufgenommenen Licitations-Protocolle dem in den §§ **31** und **43** desselben Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel, die im nicht streitigen Wege aufgenommenen Licitations-Protocolle dagegen in Gemäßheit der §§. **54** und **65** des Stämpel- und Targesetzes dem Werthstämpel unterliegen. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am **20.** August **1848**

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1558. (3) Nr. 17666.

Currende

über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten Decretes des hohen Ministeriums des Innern vom **18.** v. M., Z. **1029**, dann eines Decretes des Ministerums des Ackerbaues und Handels vom **11.** Juli l. J., Z. **401**, hat das letztbenannte hohe Ministerium am **29.** Mai und am **11.** v. M. die nachfolgenden Privilegien verliehen: **1**) Der k. k. priv. Maschinen-, Band- und Spinnfabrik in Innsbruck, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Kraft- und Handmahlmühle, womit von einem Manne an einem Tage **3** bis **4** Wiener Metzen Weizen, Roggen, Gerste oder Mais zu vollkommen für den Hausbedarf geeigneten Mehlgattungen vermahlen werden können, da an dem, auf die einfachsten Principien zurückgeführten Mahl-Apparate gleichzeitig eine wohleingerichtete Putz- und Sortir-Vorrichtung mit Mehlsieben und Windflügeln angebracht ist. — **2**) Der Seraphine Freiin Zois v. Edelstein, Besitzerin der Schmelz- und Hammerwerke Jauerburg und Feistritz, wohnhaft in Laibach, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Kistenstahl auf Walzwerken anstatt auf Ziehhämmern. — **3**) Dem Elias H. Folson, aus Cambridge im nordamerikanischen Freistaate Massahusett, und dem Emanuel Lederer aus Miröschau in Böhmen, beide wohnhaft in Miröschau in Böhmen, für die Dauer von vier Jahren, auf die Verbesserung in der Zubereitung, beziehungsweise Spaltung des Rindleders. — **4**) Dem J. J. Goldberger, Chemiker und Fabrikant, wohnhaft in Tarnowitz in Preußen, (durch Carl Schürer v Waldheim, bürgerl. Apotheker, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. **954**,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Construction galvano-electrischer Ketten, wodurch dieselben so eingerichtet seyen, daß sie stets am Körper getragen werden können, durch schwächere oder stärkere Construction weniger oder mehr galvano-electrisches Fluidum, und zwar stets gleichförmig dem Körper zuführen, und wodurch diese Ketten sehr schnell wirksam seyen, und bedeutend billiger als alle derlei bisher bekannten und angewandten Apparate zu stehen kommen. — **5**) Dem G. Ad. Franke, Ingenieur, wohnhaft in Wien, (durch Dr. Wilhelm Schwarz, Secretär des niederöster. Gewerbe-Vereines, wohnhaft in Wien,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung seiner am **28.** August **1846** privilegirten Entdeckung eines paraboloidischen Centrifugal-Regulators, welche Verbesserung darin bestehe, daß **1.** auf eine weit einfachere und billigere Weise die Schwungmassen gezwungen werden, sich nach oben und unten in einer Parabel zu bewegen; **2.** daß dieser Regulator zur Geschwindigkeits-Regulirung nicht allein von Dampfmaschinen u. Wasserrädern, sondern auch von jeder anderen Maschine ohne Ausnahme mit Nutzen angewendet werden könne. — **6**) Dem Friedrich Hermann Raphael Freiherr v. Gersheim, Chemiker, Privilegiums- und Fabriks-Besitzer, und dem Johann Tonfern, beide wohnhaft in Villach, im Königreiche Illyrien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Percussions-Zündern für Schießgewehre, unter dem Namen „Gersheim'sche chemische Patent-Zünder." — **7**) Dem Franz Radainer, befugter Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Spittlberg Nr. **16**, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, an den elastischen Armbändern, wodurch selbe an Dauerhaftigkeit und Eleganz gewinnen. — **8**) Dem Johann Reindel, Spenglermeister, wohnhaft in Hernals bei Wien, Nr. **213**, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Zigarren-Etuis (Metall-Zigarren-Etuis genannt) mit Frictions-Feuerzeugen und Zigarren-Messer aus jedem biegsamen und dehnbaren Metalle, besonders aber aus Weißblech, aus welchem Stoffe die Etuis lackirt und überzogen werden können, so wie aus Messing, Packfong, Plaqué und Silber mit erhabenen und vertieften Verzierungen zu verfertigen, welche Etuis alle bisher in Gebrauch stehenden an Schönheit, Zweckmäßigkeit und Feuersicherheit übertreffen. — **9**) Dem Anton Renner, k. k. Kreis-Ingenieur, wohnhaft in Prag, Kleinseite Nr. **362**, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Form der Dachtaschen, wodurch nur eine einfache Deckung nothwendig sey. — **10**) Dem Heinrich Alexander Lutz und dessen Sohn Carl Fr. Lutz, Maschinen-Fabrikanten, beide wohnhaft in Brünn, Nr. **10**, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer immer wirkenden Presse, welche sich besonders für die Runkelrüben-Zucker-Fabrikation eigne, und durch welche nicht nur die kostspielige Anschaffung der hydraulischen Pressen, die Erhaltung derselben, die Menge Leute zur Bedienung und die so oft zu erneuernden Säcke und Hurten gänzlich beseitiget werden, sondern auch eine derselben drei bis vier hydraulische Pressen ersetze, wenig Kraft benöthige, nur zweier Män-

ner zur Bedienung bedürfe, und auch so leicht keiner Reparatur unterliege. — 11) Dem Joseph Pobeheim, Büchsenmachermeister, wohnhaft in Ferlach in Kärnten, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Gewehrläufe mittelst Walzendruck, wodurch mehr Schnelligkeit, Haltbarkeit und Schönheit in der Arbeit erzielt werde. — 12) Dem Carl F. Loosey, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 491, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserungen an Eisenbahnwägen und Locomotiven. — 13) Dem Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 50, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Locomotions-Systemes für alle Arten von Fuhrwerken, sowohl auf gewöhnlichen Fahrstraßen, als auch auf Eisenbahnen und für Schiffe, die durch Räder getrieben werden, bei welchem Systeme durch Vermeidung jeder Reibung die größte Schnelligkeit, selbst bei Anwendung der Pferdekraft, erreichbar sey, und wobei jede wie immer geartete Triebkraft, die Dampfkraft mit inbegriffen, sich mit weit größerer Leichtigkeit und Sicherheit, als bei den bis jetzt bekannten Transportmitteln, anwenden lasse. — Dieß findet die Landesstelle mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß künftighin den Länderstellen keine Abschriften der ohne Ansuchen um Geheimhaltung eingelegten Privilegien-Beschreibungen mehr werden verabfolgt werden, sondern daß denselben lediglich bekannt gegeben werden wird, bei welcher Landesstelle sich eine jede der besagten Privilegien-Beschreibungen zur Einsichtnahme für das Publikum registrirt befinde, welchen Umstand die Länderstellen sodann jedesmal auch in die öffentliche Verlautbarung der neu verliehenen Privilegien aufzunehmen haben werden. — Von den laut eingelangtem Verzeichnisse an diesem Tage verliehenen Privilegien ist die offen gehaltene Beschreibung des Friedrich Hermann Raphael Freih. v. Gersheim und Johann Tonsern bei dieser Landesstelle, jene des Carl Loosey und des Friedrich Rödiger bei der niederösterr. Regierung einzusehen. — Laibach am 17. August 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1596. (1) Nr. 19860.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem mit a. h. Bewilligung aufzustellenden l. f. Bezirkscommissariate III. Classe zu Tarvis sind nachstehende Dienstesstellen zu besetzen: 1) ein Bezirkscommissär, zugleich Richter, mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl., einem erst zu bestimmenden, angemessenen Quartiergelde bis zur erfolgten Ausmittlung der competenten Naturalwohnung, einem Reisepauschale von 200 fl. und einem Kanzleipauschale von 200 fl.; 2) ein Actuar erster Cathegorie mit der Besoldung von 500 fl.; 3) ein Actuar zweiter Cathegorie mit der Besoldung von 400 fl.; 4) ein Steuereinnehmer mit der Besoldung von 500 fl.; 5) ein Amtsschreiber mit der Besoldung von 300 fl.; 6) ein Gerichtsdiener mit der Löhnung von 200 fl., dann einem Kleidungsbeitrage von jährl. 25 fl., und 7) zwei Dienersgehilfen, jeder mit Löhnung von 144 fl. und dem jährl. Kleidungsbeitrage von 15 fl. — Zu diesen Bedienstungen werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten mittelst derlei Concurs-Ausschreibungen angedeutet wurden. Es wird dießfalls nur noch hinzugefügt: 1) daß die Bewerber um die Dienstesstellen bei dem neuen landesfürstlichen Bezirksamte in Tarvis nebst der deutschen auch der windischen Sprache kundig seyn sollen, dann ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das k. k. Kreisamt in Villach längst bis zum letzten des k. M. September gelangen zu lassen haben und 2) daß die Bewerber um die Amtsvorsteherstellen eine Caution von 1000 fl., jene um die Steuereinnehmersstelle hingegen eine Caution von 800 fl. zu legen im Stande seyn müssen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 25. August 1848.

Z. 1606.

In Folge hoher Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August d. J., Z. 11121/951, wird im Nachhange zu der Kundmachung vom 24. Juli 1848 zur Kenntniß gebracht, daß laut Mittheilung des k. k. Kriegsministeriums an das Ministerium des Innern vom 22. v. M., Z. 2653 und 2654, im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium, das Honorar für Civilärzte und Wundärzte, welche unter den dermaligen Verhältnissen etwa aushilfsweise statt Militär-Aerzten bei den Truppen oder in den Militär-Spitälern verwendet werden, mit täglichen 3 fl. C. M. für einen Arzt, und 1 fl. 30 kr. C. M. für einen Wundarzt bestimmt worden ist. — In Gemäßheit des hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 27. v. M. werden von dem k. k. Gubernium die hierländigen Kreisämter gleichzeitig davon verständiget. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidium. Laibach am 2. September 1848.

Z. 1559. (3) Nr. 19742.

Kundmachung.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das niedere Studium der Heilkunde den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht. — Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes findet daher die Aufhebung des niedern Studiums der Heilkunde im Grundsatze auszusprechen. — Demgemäß ist mit dem hohen Ministerial-Erlasse vom 13. August l. J., Z. 4875, die niedere chirurgische Lehranstalt zu Laibach aufgehoben worden. — Dagegen hat die Hebammenschule in Klagenfurt fortzubestehen. — Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 25. August 1848.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1577. (2) Nr. 7677.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Kopazh, im eigenen, auch im Namen seiner minderj. Kinder Johann, Rosalia, Josepha und Franz Kopatsch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 21 Juni 1848 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Maria Kopazh, verwitwet gewesenen Wellitsch, die Tagsatzung auf den 25. September 1848, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden

Laibach am 26. August 1848.

Z. 1554. (3) Nr. 7542.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Wiener Handelsmannes, Ignaz Weber, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich der, auf denselben lautenden krain. ständ. Aerarial-Obligation Nr. 369/866, ddo. 1. November 1847, pr 600 fl. 40 kr à 2 %, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 19. August 1848.

Z. 1556. (3) Nr. 321

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, gegen Johann Baumgarten, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, mit Ausnahme des fundus instructus und der in dem zu Grunde gelegten Schätzungs-Protocolle ddo. 1. Juli 1846 aufgeführten stehenden Früchte, auf 25,886 fl. 20 kr. geschätzten, im Bezirke Wartenberg, Laibacher Kreises, liegenden landtäflichen Gutes Wildenegg, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 9. October, 13. November und 18. December 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 12. August 1848.

Z. 1605. (1) Nr. 6946/VII, ad 6634/I.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kärnten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Weg- und Brückenmäuthe zu Pontafel und Raibl, und der Wegmauth zu Thörl (dermaliger Einhebungsort Gogou), für die zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, d. i. für den Zeitraum vom 1. November 1848 bis letzten October 1850, oder auch für das Verwaltungsjahr 1849 allein, unter den in der Kundmachung der k. k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung v. 26 Juni 1848, Z. 6009/820, bekannt gemachten, in die dießjährigen Amtsblätter Nr. 7, 8 und 9 der Klagenfurter Zeitung eingeschalteten Bedingungen, noch eine neuerliche Licitation am 18. Sept. 1848, Vormittags um 10 Uhr, in dem k. k. Gefällen-Hauptamts-Gebäude in Villach abgehalten werden wird, wobei auch mündliche Anbote und schriftliche Offerte, welche letztere bis längstens 15. Sept. 1848, Nachmittags 2 (zwei) Uhr, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstehung in Klagenfurt zu überreichen sind, unter dem Fiscalpreise gemacht werden dürfen. — Klagenfurt am 28. August 1848.

Z. 1557 (3) Nr. 7496/1278

Concurs-Kundmachung.

Bei dem unter die zweite Classe der Gefällsunterämter eingereihten k. k. Zollamte in Friedau ist die Einnehmersstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Vierhundert und fünfzig Gulden Conv. Mze., der Genuß einer freien Wohnung und die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche, worin sich über die zurückgelegten Studien, Kenntniß der Gefällsvorschriften, Warenkunde, Kenntniß der windischen Sprache und über die bisherige Dienstleistung, so wie tadellose Moralität auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg längstens bis letzten September 1848 einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Gratz am 19. August 1848

Z. 1566. (2) Nr. 2250.

Edict.

Das k. k. Bezirksgericht Feistritz macht bekannt: Es sey mit dem Bescheide vom 16. Mai l. J., Nr. 1598, die bewilligte executive Feilbietung der, dem Joseph Thomschitsch von Waazh gehörigen Viertelhube, über Ansuchen des Executionsführers Johann Urbanzhizh, de praes. 22. d. M., Nr. 2250, bis auf weiteres Anlangen sistirt worden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 24. Juli 1848.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1608. (1) Nr. 20443.

A u f r u f.

Der Ausbruch der Cholera-Epidemie in Galizien, so wie die Fortschritte, welche diese Epidemie gegen die übrigen Provinzen macht, erfordern schon jetzt die Absendung von Aushilfsärzten nach Galizien, und werden die Aufstellung solcher Aerzte auch in anderen Provinzen seiner Zeit nothwendig machen. — Um nun einerseits genau zu wissen, welche Anzahl von Aerzten in jeder Provinz für die Behandlung der Cholera, sowohl in als außerhalb der Provinz, der Staatsverwaltung zu Gebote stehen, andererseits die sich meldenden Aerzte zu vergewissern, welche Diäten dieselben, im Falle ihre Dienste während der Dauer der Cholera-Epidemie von der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden, anzusprechen haben, wird in Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 27. August d. J., Z. 869, zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den Aerzten und Wundärzten, welche zur Aushilfe bei der Behandlung der Cholera-Kranken von den Staatsbehörden in eine andere Provinz versendet werden, ersteren die Diäten mit täglichen fünf Gulden M. M., letzteren mit zwei Gulden 30 kr., dann ein Equipirungsbeitrag ohne Unterschied mit sechszig Gulden M M. auf Jahresfrist, und die Fuhrkosten-Vergütung bis an den Bestimmungsort und zurück bewilligt werden; die Aerzte und Wundärzte hingegen, welche außer ihrem Standorte in der Provinz, wo sie wohnen, verwendet werden, und keine ärztliche oder wundärztliche Staatsanstellung haben, erhalten bloß die Diäten, erstere pr. fünf Gulden M. M., letztere pr. zwei Gulden 30 kr. M. M. täglich. Rücksichtlich der Aerzte und Wundärzte, welche im Staatsdienste stehen und außer ihrem Wohnorte in der Provinz selbst Aushilfe leisten, hat es bei den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 26. November 1831, bekannt gegeben an die hierländigen Kreisämter mittelst Gub. Z. 27663, ddo. 15. December 1831, zu verbleiben, wonach jenen Aerzten und Wundärzten, welche eine Staatsanstellung haben und außer ihren Wohnorten in der Provinz selbst verwendet werden, bloß der Bezug der einfachen Diäten gebührt. — Es werden sonach alle Aerzte und Wundärzte hiemit aufgefordert, ihre Erklärung zu einer dießbezüglichen Verwendung in oder außerhalb der Provinz, und namentlich für Galizien, wo die Kenntniß der slavischen Sprache unerläßlich ist, ungesäumt bei dem k. k. Gubernialrathe Landes-Protomedicus abzugeben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 1. September 1848.

Z. 1597. (1) Nr. 19916.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat mit Erlaß v. 18. August 1848, Z. 5293, Folgendes angeordnet: — Der Zweck und die Würde der Universitäten, von denen die Lehr- und Lernfreiheit nicht trennbar sind, erfordern eine genaue Absonderung der Vorbereitungsstudien von den eigentlichen Universitätsstudien. Der bisherige zweijährige philosoph. Obligat-Lehrcurs ist seinem Wesen nach ein bloßes Vorbereitungsstudium zur Universität. Die bevorstehende gesetzliche Regulirung des öffentlichen Unterrichtes wird den Universitäten wahre philosophische Facultäten geben, und zugleich das System der Vorbereitungsstudien zu einem in sich harmonischen Ganzen abschließen. — Da jedoch diese Regulirung bis zum Beginne des bevorstehenden Studienjahres nicht in Ausführung gebracht werden kann, da die den Universitätsstudien ertheilte Lernfreiheit weder entzogen, noch auch nur geschmälert werden darf, und weil die das Gymnasium verlassenden Schüler nach Alter und Vorbildung jene Reife noch nicht besitzen, welche zur zweckmäßigen Benützung der Lernfreiheit der Universitäten erforderlich ist: so findet sich das Ministerium nach Einvernehmung der Lehrkörper sämmtlicher philos. Lehranstalten verpflichtet, unter Hinweisung auf den Ministerial-Erlaß vom 10. Mai d. J., Z. 102, und den ämtlich veröffentlichten „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich“ eine provisorische Anordnung zu treffen, Kraft welcher in Uebereinstimmung mit den Einrichtungen anderer, namentlich der sämmtlichen, nicht österreichischen deutschen Länder, der bisherige erste philos. Jahrgang für ein Vorstudium zur Universität, unter dem Namen einer ersten Lycealclasse erkläret wird, auf welche die, nur den hohen Schulen zustehende Lernfreiheit keine Anwendung hat. Der Zweck dieser Maßregel ist demnach, einerseits zu verhüten, daß die Hörer der ersten Lycealclasse sich als Mitglieder der Universitäten zu betrachten veranlaßt werden, um dadurch die Gefahren abzuwenden, welche aus vorzeitiger Lernfreiheit für sie nothwendig erwachsen müßten; andererseits aber soll ihnen jene Stellung über den gegenwärtigen Gymnasiasten gegeben werden, welche ihnen nach Alter und höherer Bildung gebührt und durch den Namen von Lyceisten ausgedrückt wird. — Das Ministerium trifft diese Anordnung unter seiner speziellen Verantwortlichkeit, da eine, dieselbe betreffende, Vorlage an den hohen Reichstag durch die Kürze der Zeit gehindert ist; es erwartet für sie jene kräftige Mitwirkung der Länderstellen und der Lehrkörper, von der die Erreichung eines so wichtigen Staatszweckes wesentlich bedingt ist. — Es verordnet demnach: — 1) Die Hörer des zweiten philosophischen Jahrganges im Studienjahre $18^{48}/_{49}$ behalten die ihnen bereits zugestandene Lernfreiheit. Dem moralischen Einflusse der Lehrer bleibt es überlassen, sie im Interesse ihrer Bildung und der Beruhigung ihrer Angehörigen zum fleißigen Besuche der Vorlesungen und zur Ablegung der Prüfungen zu ermuntern. — 2) Die Hörer des ersten philos. Jahrganges des Studienjahres $18^{48}/_{49}$ bilden eine besondere Classe unter dem Namen: erste Lycealclasse, welche ein Vorbereitungsstudium für die Universität und als solche ohne Lernfreiheit ist. — 3) Diese Lycealclasse wird für jetzt nur dort errichtet, wo gegenwärtig schon ein philos. Studium besteht. Der oben ausgesprochene Zweck und ein längst gefühltes Bedürfniß machen es jedoch nothwendig, an einigen Orten, wo die Schülerzahl sehr groß ist, mehr als eine solche erste Lycealclasse zu errichten, so daß — a) zu Krems, zu Linz, Kremsmünster und Salzburg, zu Trient, Gratz, Laibach und Klagenfurt, zu Görz, Zara, Ragusa und Spalato, zu Budweis, Leitomischl und Pilsen, zu Ollmütz und Nikolsburg, zu Czernowitz, Przemisl und Tarnow je eine Lycealclasse bestehen wird. b) zu Lemberg, Innsbruck und Brünn dürften deren je zwei, — c) zu Wien und Prag aber je drei einzurichten seyn. — Es bleibt den Präsidien der Länderstellen überlassen, zu beurtheilen, ob in den unter b und c genannten Städten der Zweck dieser Maßregel auch durch eine geringere, als die oben angegebene Zahl von Lycealclassen erreichbar ist, und darnach vorzugehen. — In gleicher Weise bleibt es ihnen überlassen, zweckmäßige Anordnungen zu treffen, damit nöthigen Falls die absolvirten Schüler der verschiedenen Gymnasien sich in die mehreren Lycealclassen eines Landes verhältnißmäßig vertheilen. Für die richtige Vertheilung in die mehreren Lycealclassen einer Stadt hat das philos. Studiendirectorat, in so weit es die Aufnahme der Schüler besorgt, das Nöthige zu veranstalten. — 4) In Betreff der Localitäten hat es an den Orten, wo keine Universität besteht, im Allgemeinen keinen Anstand, daß das bisherige Locale des ersten philosophischen Jahrganges beibehalten werde, in den Universitätsstädten hat das Landespräsidium zu entscheiden, ob das bisherige Locale benützt werden kann, oder ob mit Rücksicht auf den obwaltenden Zweck ein anderes und welches zu wählen ist. — Im zweiten Falle wird die möglichste Schonung des Staatsschatzes empfohlen. — Werden mehrere Lycealclassen in einer Stadt errichtet, so sind sie zur Bequemlichkeit der Schüler in verschiedene Stadttheile zu verlegen und dürften in der Regel den bestehenden Gymnasien anzuschließen seyn. — 5) Die Lehrgegenstände bleiben einstweilen dieselben, welche bisher im ersten philosoph. Jahrgange vorgetragen worden sind; doch werden die Vorlesestunden für die lateinische Philologie von 2 auf 4 erhöht, und dagegen jene der Mathematik von 7 auf 6 und der Philosophie von 5 auf 4 herabgesetzt. Die Verkürzung der Prüfungszeit hat diese Verminderung der Vorlesestunden auszugleichen. Die Professoren der Philologie werden ermächtiget, in so weit sie es ohne zu große Belästigung der Schüler in Bezug auf den Ankauf von Büchern als ausführbar erkennen, auch in der vorgeschriebenen Chrestomathie nicht enthaltene passende classische Werke, oder Theile derselben in das Bereich dieser Vorlesungen zu ziehen. — 6) Die bis zum Schlusse des ersten Semesters des Studienjahres $18^{47}/_{48}$ für den ersten philos. Jahrgang in Kraft gewesenen Gesetze über Disciplin, Prüfungen, Unterrichtsgeld u. s. w. gelten einstweilen auch für die erste Lycealclasse, nur sollen Wiederholungsprüfungen nicht mehr Statt finden, da künftighin vor dem Uebertritte an die Universität eine allgemeine Maturitätsprüfung einzutreten haben wird. — In Betreff des sonntäglichen Gottesdienstes hat es entweder bei der bisherigen, für den ersten philos. Jahrgang bestandenen Ordnung zu bleiben; oder wenn dieses nicht dem Zwecke entsprechend erscheint, was wahrscheinlich in allen Universitätsstädten der Fall seyn dürfte, so hat bis zur Einführung eines eigenen öffentlichen Gottesdienstes für die Lyceisten derselbe ganz zu unterbleiben und es sind die Schüler für die Dauer des nächsten Studienjahres in dieser Beziehung der Obsorge ihrer Angehörigen zu überlassen. — Die Professoren, welche bisher die Vorträge in dem ersten philos. Jahrgange gehalten, haben die erste Lycealclasse zu übernehmen. Wo zwei oder drei Lycealclassen an einem Orte bestehen, haben die Professoren der Religionswissenschaft und der Naturgeschichte, falls letztere nicht etwa zugleich die Landwirthschaft lehren, für jetzt auch in einer zweiten Lycealclasse dieselben Gegenstände vorzutragen, da hieraus keine Ueberbürdung derselben erwächst. Die übrigen Lehrerstellen sind durch Supplenten zu besetzen, die den von den Gubernien und Lehrkörpern eingegangenen Vorschlägen gemäß theils aus dem philos., theils aus dem Gymnasial-Lehrkörper, theils auch von wo anders her genommen werden können. Es sind hiebei zunächst die gestellten Anerbietungen von unentgeltlichen Dienstleistungen zu benützen, außerdem können Remunerationen, jedoch mit möglichster Schonung des Staatsschatzes, angewiesen werden. — 9) Die vorliegende Anordnung ändert nichts an den erworbenen Rechten der philos. Professoren; die Universitätslehrer, welche ihr zu Folge in einer Lycealclasse wirken, treten nach definitiver Regulirung der Studien mit ihrer ganzen Thätigkeit an ihre Universität zurück. — 10. Die unmittelbare Leitung der Lycealclasse bleibt unverändert, die des bisherigen ersten philosophischen Jahrganges, wo an einem Orte mehrere Lycealclassen bestehen, bilden ihre Lehrer zusammen, und im Verein mit den Lehrern des zweiten philosophischen Jahrganges einen einzigen Lehrkörper unter dem Vorsitze des Directors der philosophischen Studien. — Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Vom k. k illyr. Gubernium. — Laibach am 28. August 1848.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1618. (1)

K u n d m a c h u n g.

Am 11. d. M., in den gewöhnlichen Amtsstunden, werden im Hause Nr. 43, in der Theatergasse ebenerdig, mehrere Fahrnisse, als: Bett-

stätte, Sesseln, Spiegel, Bettzeug, dann mehreres Küchengeschirr und Hausgeräthe aus freier Hand im Licitationswege veräußert werden. — Wozu Kauflustige zum zahlreichen Erscheinen eingeladen werden. — Laibach am 4. Sept. 1848.

Z. 1594. (2) Nr. 2872.

Licitations-Ankündigung.

Laut Intimation des hohen k. k. Guberniums vom 7.123. d. M., Z. 18451, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 31. v. M., Nr. $^{25762}/_{250}$, die Vollführung einiger Adaptirungen zur Erweiterung der Localitäten des k. k. Mappenarchivs im hiesigen ständ. Redouten-Gebäude bewilliget. — Diese Herstellungen, bestehend in Maurer-, Steinmetz-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Spengler-, Glaser-, Zimmermaler- und Anstreicher-Arbeiten, werden am 14. Sept. 1848, Vormittags um 9 Uhr, im Amte der k. k. Baudirection professionistenweise ausgeboten und an den Mindestfordernden hintangegeben werden. — Zu dieser Versteigerung werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die gegenständlichen Bedingnisse, die Baudevise und der Plan bei der k. k. Baudirection, vom 5. Sept. d. J. angefangen, zur Einsichtnahme vorliegen, und daß die gesammten Arbeiten auf die Kostensumme von 685 fl. 7 kr. berechnet sind. — Von der k. k. illyrischen Provinzial-Baudirection. Laibach am 29. Aug. 1848

Z. 1590. (1) Nr. 1609.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifniz wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Kersnizh von Krobazh, die mit Bescheide vom 16. April l. J. Nr. 915 auf den 27. Mai d. J. angeordnete 1. Feilbietungstagsatzung zur Versteigerung der dem Anton Sadnik vom Markte Reifniz eigenthümlichen Realitäten auf den 3. Juli, die 2. auf den 21. August, und zur Vornahme der 3. Licitation auf den 21. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Reifniz mit dem vorigen Anhange anberaumt worden, wozu die Kauflustigen im Nachhange zum Edicte vom 16. April l. J., Z. 915, zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Reifniz den 15. August 1848.

Anmerkung. Bei der 1ten und 2ten Feibietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1599. (1) Nr. 1062.

Edict.

Da bei der den 16. August 1848 bestimmten 1. Tagfahrt zur executiven Feilbietung der Martin Strekal'schen Hube Nr. Rect. 38|3, sammt Gebäuden Nr. Consc. 14 in Prevolle, und einigen Fahrnissen kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der 2ten auf den 16. September 1848 bestimmten Tagfahrt sein Verbleiben.

Bezirksgericht Seisenberg den 19. August 1848.

Z. 1603. (1) Nr. 2887.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen der Erben der Franciska Kastreuz, früher verwitweten Sladovich v. Zhernembl, die versteigerungs- und stückweise Verpachtung der zur Herrschaft Zhernembl und zur St. Katharinengült bei Möttling gehörigen Grundstücke, bestehend in Aeckern, Wiesen, Weingärten und Farrenkrautschlägen, bewilliget, und seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 18. September d. J. und die folgenden Tage, immer Vormittag von 9 — 12 und Nachmittag von 3 — 6 Uhr im Orte der Grundstücke in der Art angeordnet worden, daß mit der Verpachtung der Grundstücke der Herrschaft Zhernembl begonnen, und nach deren Beendung mit jener der zur St. Katharinen-Gült gehörigen fortgesetzt werden wird.

Die Licitationsbedingnisse werden bei dem Beginne der Verpachtung öffentlich abgelesen werden, und sodann zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Krupp am 29 August 1848.

Z. 1585. (1) Nr. 2932.

Edict.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe über gepflogene Erhebungen die ledige Maria Erman von Leibnitz für irrsinnig zu erklären, und ihr ihren Vater, Herrn Jacob Erman, zum Curator zu bestellen gefunden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. August 1848.

Z. 1579. (1) Nr. 2426.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben, daß man den Johann Luterschek, Halbhübler zu Schernbüchel, als Verschwender zu erklären und ihm zum Verwalter seines Vermögens den Johann Zörrer von Aich zu bestellen befunden habe, an den sich die Interessenten zu wenden haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 28. August 1848.

Z. 1582. (1) Nr. 4691 ad B 2|1246.

Edict.

Von dem Bezirksgericht Wippach wird öffentlich kund gemacht: Es sey über Anlangen des Hrn. Joh. Nep. Dollenz von Wippach in die Uebertragung der mit Bescheide vom 4. April d. J., Zahl 2065, auf den 21. d. M. angeordneten dritten Tagsatzung zur Feilbietung der dem Joh. Kobau von Podkrai gehörigen, der Herrschaft Wippach dienstbaren Realitäten, als: der 1/4 Hube sub Urb. Fol 631, Rectif. Z. 1; der Wiese u Bukovi sub Urb. Fol. 632, Rectf. Z 2, und des Ackers und der Wiese mala Niuza sub Urb. Fol. 633, Rectf. Z. 3, pto. schuldigen 123 fl. 53 kr. c. s. c. gewilliget und zu diesem Ende die neuerliche Tagsatzung auf den 16. September l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Podkrai mit dem Anhange bestimmt, daß obbesagte Realitäten bei dieser Tagfahrt auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll, und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 17. August 1848.

Z. 1593.

Berichtigung.

Meiner Aufforderung vom 17. August in Nr. 101 der „Laib Ztg" vom 22., begegnete im nämlichen Blatte eine anonyme Annonce in Betreff der mir zu Ehren am 16. August in Neumarktl veranstalteten feierlichen Katzenmusik, für welche der Herr Anonymus (ohne Zweifel ein Schöngeist und zugleich Katzenmusicus) wieder einen neuen Namen „Ständchen" gefunden hat.

Für diese Anzeige bin ich dem Herrn Anonymus insoferne verpflichtet, als er es übernommen hat, das Publikum über die gewichtigen Beweggründe, welche einige meiner schätzbaren Herren Mitbürger leiteten, als sie über das Wie und Ob des gedachten Straßenunfuges zu Rathe saßen, aufzuklären; denn der Zweck meiner Aufforderung war kein anderer, als gerade diesen Umstand in's Klare zu stellen, weil der mögliche Fall vorhanden ist, daß böswillige Menschen dieses Katzenconcert mit meiner ämtlichen Stellung als Postmeister in Conner bringen könnten, was mir allerdings nicht erwünscht gewesen wäre, da ich die Rücksicht für meine Amtsehre, jedem andern Gefühle unterzuordnen, mir zum Grundsatze gemacht habe.

Die Pflicht der Dankbarkeit schließt jedoch die Möglichkeit einer bescheidenen Berichtigung der mir in die Schuhe geschobenen Anschuldigungen: höhnischen groben Benehmens gegen den derzeitigen Hauptmann der Neumarktler National-Garde, Herrn Carl Dorat, und des Mangels an Gemeinsinn durch Verweigerung eines Beitrages zu Gardezwecken — nicht aus. Ich halte mich zu dieser Berichtigung umsomehr für verpflichtet, als ich das Institut der National-Garde und die wahre Bestimmung derselben viel zu hoch achte, als daß ich einer bescheidenen Einladung zur Beitragsleistung die geeignete Folge zu geben verabsäumt, noch weniger aber durch Grobheit oder Hohn gegen Garden einem sogestaltigen Begehren auszuweichen gesucht hätte.

Bedauernd, daß hier die unerfreuliche Erscheinung sich zum öftern wiederholt, daß die National-Garde mit einer Misere (wie es eine Katzenmusik doch ohne Zweifel ist) neuerdings in Zusammenhang gebracht, ja förmlich als Nationalgarde-Angelegenheit behandelt wird — weil dieses ganz geeignet ist, die Nationalgarde-Körper in kleinen Orten zu discreditiren — erkläre ich die Angabe, daß ich mich zu keiner Beitragsleistung hätte verstehen wollen, für eine miserable Lüge, und füge bei, daß ich erforderlichenfalls Mittel und Wege finden werde, gehörigen Orts den stichhältigen Beweis zu deponiren, daß ich einen meinen Vermögensverhältnissen angemessenen Beitrag zum Gardefonde beizusteuern allerdings bereit war, daß ich mir jedoch Zeit und Art der Beitragsleistung von Niemanden, am wenigsten aber durch eine Art moralischen Zwanges, mittelst eines der verächtlichsten Mittel, vorschreiben lassen wollte, noch will.

Gratz am 28. August 1848

Andr. Kallischnig.

Z. 1555. (3)

Hausverkauf.

Das Haus am deutschen Platze Nr. 205 ist aus freier Hand gegen billige Bedingnisse zu verkaufen.

Auch ist der ersten Stock, bestehend aus 6 Zimmern und Stallung auf 2 Pferde von Michaeli an zu vergeben. Die nähern Auskünfte sind bis längstens den 24. September im ersten Stock zu erfragen.

Z. 1551. (3)

Wohnung zu vermiethen.

Am Schulplatze Nr. 295 sind zu Michaeli zwei schöne Wohnungen zu beziehen, nämlich im ersten Stock 3 Zimmer, im zweiten auch 3 Zimmer und ein kleines Dienstboten-Zimmer.

Diese Bestandtheile sind mit Küchen, Kammern, Kellern und Holzlegen versehen.

Dieses Haus, welches auch zu jeder Speculation sich eignet, ist aus freier Hand zu verkaufen. — Liebhaber für eines oder das Andere werden ersucht, um das Weitere beim Hauseigenthümer sich zu erkundigen.

Z. 1395. (3)

Bei

Johann Giontini in Laibach

sind folgende neu erschienene Gebetbücher zu haben:

Der Schutzgeist der Jugend. Ein vollständiges Gebetbuch für katholische Knaben und Mädchen, besonders Communicanten. Nebst den gebräuchlichsten Kirchenliedern ꝛc. Herausgegeben von mehreren kathol. Geistlichen. Mit 1 Stahlstich. Kl. 16. Stuttgart 1848. Preis in Lederband mit Goldschnitt 50 kr.

Dasselbe mit 2 Stahlstichen, in noch reicherem Einbande, 1 fl.

Gegrüßt seyst du Maria! Ein vollst. Gebetbuch für das fromme Frauengeschlecht. Nebst den in Oesterreich gebräuchlichsten Kirchenliedern. Herausgegeben von mehreren kath. Geistlichen. 8. Stuttgart. Mit 4 Stahlstichen. Preis in Lederband mit Goldschnitt 1 fl. 30 kr.

Ferner sind daselbst nachstehende neue Bücher zu haben:

Nieritz, Volkskalender für 1849 Mit 3 Kupferstichen und 20 Holzschnitten. 8. Leipzig. Preis mit Zeitkalender — 33 kr.

Novak. Geschwindschrift (Stenographie), oder ausführliche Anleitung, so schnell zu schreiben, als ein öffentlicher Redner spricht. 8. Wien 1848. Preis 1 fl. 20 kr.

Taschen-Liederbuch für das deutsche Volk. Enthaltend 413 Volks- und Studentenlieder. Vierte, mit deutschen Freiheits- und Nationalliedern vermehrte Auflage. 16. Crefeld 1848. Preis 20 kr.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 1616. Nr. 2196/P.

Kundmachung.

Laut hoher Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August d. J., Zahl 2429/M. I., sind von dem constituirenden Reichstage in der Sitzung am 31. August d. J. in Betreff der Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses und der Entschädigung für die aus demselben hergeleiteten Lasten und Leistungen, dann Giebigkeiten, folgende Beschlüsse gefaßt worden: — 1) Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allem diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben. — 2) Grund und Boden ist zu entlasten, alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen werden aufgehoben. — 3) Alle aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde ankledenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, so wie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben. — 4) Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für einige nicht. — 5) Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden — wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben. — 6) Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes, als solcher, dem Guts-, Zehent- oder Vogt-Herrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln. — 7) Die Holzungs- und Weiderechte, so wie die Servituts-Rechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich — das dorfobrigkeitliche Blumsucht- und Weiderecht, so wie Brach- und Stoppelweide unentgeltlich — aufzuheben. — 8) Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzes-Entwurf auszuarbeiten, der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen: a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezügen und Leistungen; b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind; c) über die Art und Weise der Aufhebung und Regulirung der im § 7 angeführten Rechte; d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden solle. — 9) Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidium. Laibach am 3. Sept. 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1591. (1) Nr. 4968.

Kundmachung

der neuen Wochenmarktsordnung für die k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach.

Die im Beginne des laufenden Jahres in die Wirksamkeit gesetzte Ordnung für die täglichen und die Wochenmärkte in der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach hat zu vielseitigen Beschwerden Anlaß gegeben. Um solchen auf den Grund zu sehen, und denselben wo möglich abzuhelfen, hat der Magistrat es für nothwendig erachtet, die gedachte Wochenmarktordnung dem verstärkten bürgerlichen Ausschußrathe zur Prüfung und Beurtheilung zuzuweisen. — Der bürgerliche Ausschußrath hat nun die unten vorkommende Wochenmarktordnung beschlossen. Nachdem die hohe k. k. Landesstelle mit Verordnung vom 28. Juli l. J., Z. 17120, dem Magistrate anheim gestellt hat, solche in Vollzug setzen zu lassen, so wird dieselbe zu Jedermanns genauer Darnachachtung mit dem Anhange hiermit kundgemacht, daß solche sogleich in Wirksamkeit tritt.

Ordnung

für die täglichen und die Wochenmärkte in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach. — **I. Abschnitt.** Bestimmung der täglichen und Wochenmärkte, dann der Verkaufsplätze. — §. 1. Der Markt für alle Victualien, mit Ausnahme von Fleisch und Brot, wird jeden Tag abgehalten. — §. 2. Der tägliche Markt besteht auch für Getreide, Brennholz und Kohlen. — §. 3. Die Wochenmärkte an Mittwochen und Samstagen insbesondere sind nicht nur für gesammte Victualien mit Einschluß von Fleisch und Brot, sondern auch für andere Feilschaften, als: Holzwaaren (mit Ausnahme der Tischler- und Faßbinderwaaren), ferner Strohhüte, Leinöl, Gedärme, Töpferwaaren, Knoppern, Flachs und Garn, dann Borsten- und anderes Kleinvieh bestimmt. — §. 4. Für den Verkauf der zu Markt gebrachten Feilschaften sind folgende Plätze bestimmt: Die Rathhaus-Halle. Für die Flachs- und Garnhändler. — Der Platz an beiden Seiten des Stadtbrunnens. Für fremde Verkäufer des Obstes in Körben und für die Verkäufer der Schwämme und dergleichen. — Der Domplatz und der Platz auf der untern Seite des Stadtbrunnens. Für die einheimischen Verkäufer der Erdäpfel, des Grünzeuges, des Gemüses und dergleichen. — Der Platz auf der obern Seite des Stadtbrunnens. Für die Milchverkäufer überhaupt, dann für die fremden Verkäufer des Schmalzes, der Erdäpfel, des Gemüses, nämlich des Krautes und der Rüben in Körben, des Greifelwerkes und der sonstigen sogenannten Klein-Victualien. — Der Damm hinter der Mauer und der Fischplatz mit Ausschluß des Fischgassels. Für Verkäufer der Fische, der Schal- und Wasserthiere. — Der Damm hinter dem Bürgerspitale. Für einheimische und fremde Brotverkäufer und für einheimische Mehlhändler. — Der Platz hinter dem Bischofhofe. Für fremde Mehlverkäufer und fremde Obstverkäufer mit Wägen. — Der Platz zwischen dem Bischofhofe und Bürgerspitale. Für den Honigverkauf im Kleinen. — Die Domallee. Beim Landungsplatze für das Geflügel und Leinöl in Geschirren, hinter dem Priesterhause für die Verkäufer der Gedärme, und hinter dem Schulgebäude, und zwar: unmittelbar bei dem Gebäude für die einheimischen Schweinschlächter, und auf der Wasserseite für die Kleinviehschlächter. — Der Hof bei den städtischen Fleischbänken. Für die fremden Verkäufer des Rindfleisches. — Die Wassergasse. Für die Töpferwaaren. — Der Marktplatz. Für Kraut und Rüben auf Wägen außer der Jahrmarktzeit, während der Jahrmarktzeit ist aber für den Verkauf dieser Feilschaften die obere Polana vor den Häusern Nr. 68, 69, 70 und 71 bestimmt. — Der Damm neben der untern Polana. Für das Getreide — Der St. Jacobsplatz. Für Krämerwaaren, Eisen und Strümpfe auf Ständchen, für die Weinhändler, Holzwaaren und Strohhutverkäufer. — Der Damm hinter dem Sitticherhofe und die Gasse zwischen dem Sitticherhofe und dem Hause Nr. 150. Für die Tandler. — Der Damm und das Ufer am Froschplatze. Für das Brenn- und Bündelholz auf Wägen und Schiffen; übrigens aber kann das Holz auf Wägen zum Verkaufe auch herumgeführt werden. — Der Tirnauer Damm am Gradaschzabache. Für die Mast- und Zuchtschweine und das sonstige Kleinvieh. — Der Platz in der Gradischa-Vorstadt zwischen der Triester Straße und der Ballhausgasse. Für die Fuhren mit Heu und Einstreu. — Die untere Gradischagasse. Für Kohlen und Bretter auf Wägen. — Der neue Markt. Für das Wippacher Obst und für die Pomeranzen- und Limonienverkäufer. — Der Platz neben der Sternallee. Für die Knoppern, den Honig und die gedörrten Zwetschken auf Wägen. — Der Marienplatz. Für die einheimischen Obstler. — Der Platz zwischen der Franziskaner-Kirche und dem Hause Nr. 146 in der St. Peters-Vorstadt. Für die Lederverkäufer. — Anmerkung. Die Trottoirs bleiben überall frei. — **II. Abschnitt.** Dauer der täglichen und Wochenmärkte und die darauf sich beziehenden Vorschriften. — §. 5. Jeder dieser Märkte hat vom frühen Morgen bis 1 Uhr Nachmittags zu dauern. — §. 6. An Sonn- und Feiertagen ist hingegen der tägliche oder der Wochenmarkt nicht länger, als bis 9 Uhr Vormittags, zu welcher Stunde der Hauptgottesdienst beginnt, gestattet. — §. 7. Jedermann steht es frei, die im 1 und 2. §. erwähnten Gegenstände auf den täglichen Markt, an Mittwochen und Samstagen aber außer diesen noch die im §. 3 berührten Feilschaften in die Stadt zu bringen und auf den bestimmten Marktplätzen feil zu bieten. Jedermann ist aber auch verpflichtet, die gegenwärtige Marktordnung genau zu beobachten. — §. 8. Jedem hiesigen Einwohner, so wie jedem fremden, das ist, außer dem Bezirke der Hauptstadt wohnenden Käufer steht es frei, zu den in dieser Marktordnung festgesetzten Stunden an den Märkten seinen Bedarf zu erkaufen. — §. 9. Nur die Mastschweine und das sonstige stechbare Kleinvieh dürfen die fremden Käufer an den Wochenmärkten vor 11 Uhr nicht einkaufen. — §. 10. Die einheimischen und fremden Greisler, Victualien-Verschleißer, Obstler und alle sonstigen Zwischenhändler dürfen sowohl bei den täglichen, wie bei den Wochenmärkten nicht eher, als um 11 Uhr einkaufen — § 11. Das Getreide jeder Gattung, so wie auch die eigentlichen Handelsartikel, als: Honig und gedörrte Zwetschken auf Wägen und dergleichen, unterliegen jedoch keiner Beschränkung und solche kann Jedermann ohne Ausnahme zu jeder Zeit frei erkaufen. — § 12. Den einheimischen Gastwirthen bleiben zum Ankaufe ihres Gewerbsbedarfes die gesammten Marktstunden frei; ebenso dürfen die fremden Gastwirthe ihren Gewerbsbedarf mit Ausnahme der Mastschweine und des stechbaren Kleinviehes, und die einheimischen Metzger, Schwein- und Kleinviehschlächter das für ihren Gewerbsbetrieb benöthigte lebende Borsten- und Stechvieh während der ganzen Dauer des Marktes einkaufen. — **III. Abschnitt.** Vorschriften und Strafbestimmungen für die Uebertretung der Marktordnung. — §. 13. Niemand darf sich mit den eingeführt werdenden Feilschaften außer den bestimmten Marktplätzen zum Verkaufe niederlassen, oder solche bis 11 Uhr unter dem Verwande der Bestellung den Greislern, Victualienverschleißern, Obstlern oder sonstigen Zwischenhändlern in die Häuser bringen. — Der Uebertreter dieser Vorschrift wird nach Verhältniß des Werthes der Feilschaft mit einer Geldstrafe bis 10 Gulden bestraft — §. 14. Greisler, Victualienverschleißer, Obstler und sonstige wie immer Namen habende Zwischenhändler, wenn sie entweder selbst, oder durch Bestellte vor den im §. 10 festgesetzten Stunden auf den Marktplätzen oder abseitig innerhalb des Pomeriums der Stadt einen Einkauf gemacht haben, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 1 — 10 Gulden, oder mit der Confiscation der gekauften und bereits in ihr Eigenthum übergegangenen Feilschaft; das zweite Mal mit einer Geldstrafe von 10 — 20 Gulden und mit der Confiscation einer solchen Feilschaft, und das dritte Mal mit einer Geldstrafe von 20 — 50 Gulden und der Confiscation der Feilschaft, oder nach Umständen lediglich mit der Confiscation der Feilschaft, zugleich aber auch mit der Einziehung des Befugnisses, und bei freien Beschäftigungen mit der Einstellung derselben, ohne Rücksicht auf die Besteuerung, zu be-

strafen. Ist die gekaufte Sache noch nicht in das Eigenthum des Käufers übergegangen, so hat nur die Geldstrafe Statt zu finden. Den gleichmäßigen Geldstrafen unterliegt ohne Rücksicht, ob die gekaufte Feilschaft schon in das Eigenthum des Käufers übergegangen ist oder nicht, derjenige, welcher seine Feilschaft wissentlich einem der obbenannten Zwischenhändler verkauft, oder wissentlich bei der Kaufverhandlung Unterschleif gibt — §. 15. Fremde Käufer, welche vor 11 Uhr Mastschweine oder stechbares Kleinvieh innerhalb des städtischen Pomeriums auf den Marktplätzen oder abseitig einkaufen, sind für jedes gekaufte Stück mit einer Geldstrafe von 1 — 10 Gulden zu bestrafen. Der nämlichen Strafe unterliegen auch der Verkäufer und der allfällige Unterschleifgeber, wenn ihnen die Eigenschaft des Käufers bekannt war. — §. 16. Die Feilschaften müssen nach zimentirtem Maße und Gewichte richtig zugemessen und zugewogen werden, selbst das vom Lande eingebrachte Brot muß ganz tarifmäßig seyn. Für die Uebertretung dieser Vorschrift wird eine Geldstrafe von 1 — 25 Gulden festgesetzt. Nichtzimentirte Maßereien und Gewichte werden ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit stets weggenommen. Jener, der sich bei dem Verkaufe eines falschen Maßes oder Gewichtes bedienen sollte, wird mit der Confiscation der Feilschaft bestraft, überdieß aber noch als Betrieger nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden. — §. 17. Genetztes Getreide und derlei Hülsenfrüchte, abgestandene Thiere, unreife, schädliche und verdorbene Feilschaften überhaupt, werden confiscirt und nach Umständen auch vernichtet; nebstdem aber wird der Verkäufer einer verfälschten oder schädlichen Feilschaft entweder nach Maßgabe des Strafgesetzbuches II Theil §§. 153 bis 160, oder nach den bestehenden Vorschriften über Polizeivergehen bestraft werden. — §. 18. Obschon es einem jeden Käufer selbst daran gelegen seyn dürfte, daß er unverfälschte, echte und genießbare Feilschaften in echtem Maße und Gewichte erhalte, so wird doch jeder Käufer noch insbesondere aufgefordert, endeckte Unfüge dem aufgestellten Marktaufsichtspersonale zur Amtshandlung anzuzeigen. — §. 19 Wenn der Verkäufer seine Feilschaft auf dem Markte bereits an Jemanden verkauft hat, so darf solche gegen den eingegangenen Vertrag unter einer Geldstrafe von 1 — 10 Gulden nicht mehr an einen Andern verkauft werden. Der Käufer ist aber verbunden, die erkaufte Ware sogleich nach abgeschlossenem Kaufe von dem Markte hinweg zu bringen. — §. 20. Dem Käufer wird jede Ueberbietung des vom Verkäufer geforderten Preises, wenn schon Jemand im Handel steht, gegen eine Geldstrafe von 1 — 10 Gulden verboten. — §. 21. Es muß von jedem Getreidehandel, sobald derselbe auf dem Marktplatze abgeschlossen worden ist, bei dem Marktprotocolle die Quantität und der Preis der erkauften Gattung sowohl vom Käufer, als vom Verkäufer persönlich, gewissenhaft und bestimmt angezeigt werden. Der Uebertreter dieser Vorschrift, er mag Käufer oder Verkäufer seyn, wird mit einer Geldstrafe von 1 — 10 Gulden bestraft. — §. 22. Wenn ein Uebertreter dieser Marktordnung den Geldstrafbetrag zu erlegen unvermögend seyn sollte, so haftet vor allem dafür die das Object der Uebertretung bildende Feilschaft, und bei Ermanglung dieses Haftungsmittels wird die Geldstrafe durch den Magistrat als Ortsobrigkeit im verhältnißmäßigen einfachen oder verschärften Arrest verwandelt; doch darf dieß nie der Willkür des Marktaufsichtspersonales überlassen, sondern einzig nur allein durch gesetzliche Amtshandlung ausgesprochen werden. — §. 23. Die Strafgelder haben zu dem hierortigen Armeninstitute einzufließen. — **IV. Abschnitt.** Von den Behörden, welchen die Handhabung dieser Marktordnung zusteht. — §. 24. Die Handhabung dieser Marktordnung innerhalb des Pomeriums wird dem Magistrate der Hauptstadt Laibach zur Pflicht gemacht. — § 25. Dem Magistrate liegt es ob, die Uebertretung dieser Marktordnung über die erhaltenen Anzeigen auf der Stelle zu untersuchen, die Straferkenntnisse zu fällen, und sobald diese rechtskräftig sind, ohne Verzug zu vollziehen. — §. 26. Der aufgestellte Marktrichter und das sonstige Marktaufsichtspersonale haben in allen Fällen, wo eine schleunige Verfügung oder Erhebung nothwendig ist, auf der Stelle, über jede sonstige Uebertretung der Marktordnung aber nach beendetem Markte die Anzeige an den Magistrat zur weitern Veranlassung zu erstatten. — Der Marktrichter und das Marktaufsichtspersonale überhaupt befindet sich in den Marktstunden auf den Marktplätzen, außerdem aber im Rathhause. — §. 27. Das Getreidemarktprotocoll befindet sich am Getreidemarkte, wo Jedermann das gekaufte Getreide unentgeltlich nachmessen lassen kann. Die Nachwage für Fleisch befindet sich bei den Fleischbänken, die Controll-Wage für das Borstenvieh am Tirnauer-Damme, und jene für andere Feilschaften, als: Schmalz, Flachs und dergleichen, unter dem Rathhause, wo auch die Maßereien für Brennholz in Bereitschaft stehen. — §. 28. Die in Beschlag genommenen Feilschaften werden bei dem Magistrate bis nach gefälltem Straferkenntnisse aufbewahrt, und diejenigen, welche in Verfall gesprochen worden sind, gegen bare Bezahlung öffentlich versteigert. Solche Feilschaften aber, welche dem Verderben unterworfen sind, werden alsogleich öffentlich versteigert werden, und die dafür gelösten Geldbeträge sind dem Magistrate zu überreichen. Bei dem Verkaufe der in Verfall gesprochenen, so wie der dem Verderben ausgesetzten Feilschaften, hat stets der Magistrat einzuschreiten, und solche dürfen nicht der willkürlichen Bestimmung des Marktaufsichtspersonales überlassen werden. — §. 29. Die einheimischen Kleinvictualienhändler, als: Greisler, Victualienverschleißer, Obstler und dergl., sind hinsichtlich der Verkaufszeit keineswegs an die in dieser Marktordnung festgesetzten Stunden gebunden, sondern sie verkaufen den ganzen Tag, nur hinsichtlich der Sonn- u. Feiertage sind sie die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten schuldig. — §. 30. Diese Kleinhändler sind, wenn sie keine Gewölbe halten, an die ihnen vom Magistrate angewiesenen Verkaufsplätze gebunden, und sie dürfen dieselben nicht willkürlich verlassen und andere wählen — §. 31. Von den Verkäufern folgender Artikel, als: Kraut, Rüben, Erdäpfel, frisches und dürres Obst, und alle Gattungen Geflügel, dann von den einheimischen Mehl- und Fleischverkäufern auf Ständchen wird das Standgeld nur an den zwei im §. 3 besprochenen Wochenmärkten, das ist, an Mittwochen und Samstagen, von den übrigen Artikeln aber an jedem Markte nach dem beiliegenden Tariffe abgenommen. — Vom Magistrate und dem verstärkten bürgerlichen Ausschußrathe. Laibach am 9. August 1848.

Standgeld-Tariff,

welcher in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach an den täglichen und den Wochenmärkten gegen Uebernahme der Valor-Bolleten von jedem Verkäufer zu bezahlen ist.

Post-Nr.	Benennung der dem Standgelde unterliegenden Gegenstände.	Gebühr im Gelde von: einem 1spännig. Wagen	einem 2spännig. Wagen	einem Ständchen	einem Fasse	einem Tragkorbe	einer Steige	einem Stücke	einer Menge unter 50 St.	einer Menge über 50 St.	Anmerkung
		Kreuzer									
1	Brot	—	—	1	—	—	—	—	—	—	Nur von fremden Parteien.
2	Eier	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
3	Erdäpfel	1	2	—	—	—	—	—	—		Von Körben ist nichts zu entrichten.
4	Eisenwaren	—	—	1	—	—		—	—	—	
5	Fleisch jeder Art	3		3	—	—	—	—		—	
6	Flachs	—	—	1	—	—	—	—		—	
7	Getreide	5	10	—	—	—	—	—	—	—	
8	Greiselwerk	—	—	½	—	—	—			—	
9	Geflügel		—	—	—	1	1	—	—	—	
10	Detto in Heerden	—	—	—	—	—	—	—	5	10	
11	Gedärme	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
12	Garn	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
13	Honig	5	10	2	—	—	—		—	—	
14	Holzwaren	—	—	1	—	—	—		—	—	
15	Krämerwaren	—	—	1	—	—	—	—		—	
16	Knoppern	5	10	—	—	—	—	—	—	—	
17	Käse	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
18	Kraut	1	2	—	—	—	—	—	—	—	Vom Verkaufe in Körben nichts.
19	Leinöl	—	—	1	—	—	—	—		—	
20	Leder		—	1	—	—	—		—	—	
21	Leinwand	—	—	1	—	—		—	—	—	
22	Mehl		—	1			—	—	—	—	
23	Nadeln für das Landvolk	—	—	1	—		—	—	—	—	
24	Obst, frisches	1	2	½	1	—	—	—	—	—	
25	Detto gedörrtes	5	10	—	—	—	—	—	—	—	
26	Rüben	1	2	—	—		—	—	—	—	
27	Strickerwaren	—	—	1	—		—	—	—	—	
28	Tröblerwaren	—	—	½	—	—	—	—	—	—	
29	Töpferwaren	—	—	1	—	—	—		—	—	
30	Wein	5	10		—	—	—	—	—	—	
31	Wachswaren	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
32	Wachholderbeeren	3	6	—	—	—	—	—	—	—	
33	Mastschweine	—	—	—	—	—		3	—	—	Wird nur von hier verkauften Mast- u. Zuchtschweinen abgenommen.
34	Zuchtschweine	—	—	—	—	—	—	1		—	

Vom Magistrate Laibach und dem verstärkten bürgerl. Ausschußrathe am 9. August 1848.

Z. 1588. (2)

Die Theaterloge Nr. 68 ist zu verpachten. — Liebhaber erfragen das Nähere beim Hausmeister in der deutschen Gasse Nr. 179.